

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Februar 2023

76

GRG Nr.	20	IN 27	287
---------	----	-------	-----

Interpellation von Turi Schallenberg und Marina Bruggmann vom 16. März 2022 „Verhältnisse von CareleaverInnen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim oder einer Pflegefamilie verbracht haben und sich im Übergang ins Erwachsenenleben befinden, werden als Careleaverinnen und Careleaver bezeichnet (englisch leaving care: die „Pflege verlassen“). Mit der Volljährigkeit sind sie meistens auf sich alleine gestellt.

Frage 1

Der Regierungsrat kennt die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ist in der SODK vertreten, der Leiter der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) im Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) war Mitglied der Arbeitsgruppe, welche die Empfehlungen ausgearbeitet hat.

Für den Kanton Thurgau stellen diese Empfehlungen eine wichtige Grundlage für die Umsetzung im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung dar.

Frage 2

Eine systematische statistische Erhebung von Daten zu Care-Leaverinnen und Care-Leavern erfolgt im Kanton Thurgau nicht. Aufgrund der Fallführung der PHA können indessen folgende Angaben gemacht werden, die aber nicht statistisch ausgewertet werden:

- Anzahl in Pflegefamilien betreute volljährige Pflegekinder 1 *
- Anzahl in Pflegefamilien ausgetretene 18-jährige Pflegekinder 20 **

- Anzahl in Heimen betreute volljährige Pflegekinder 32*
- Anzahl in Heimen ausgetretene volljährige Pflegekinder 20**

* Stichdatum 31. Dezember 2022

** Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Frage 3

Die PHA hat direkte Kontakte zu den Verantwortlichen von Casadata im Bundesamt für Justiz (BJ). In Casadata werden primär die Daten von Einrichtungen erfasst, die Beiträge des BJ erhalten. Dies betrifft im Kanton Thurgau aktuell nur das Massnahmenzentrum Kalchrain. Die PHA ist in diesem Zusammenhang die kantonale Verbindungsstelle und validiert die entsprechenden, von der Einrichtung erfassten Daten. Die PHA ist zudem in Kontakt mit der Arbeitsgruppe unter der Leitung des BJ, die sich mit der Erarbeitung einer nationalen Pflegekinderstatistik befasst.

Frage 4

Von Pflegekinderzufriedenheit wird gesprochen, wenn Pflegekinder damit „zufrieden“ sind, Pflegekind zu sein. Damit haben sie die spezifische Entwicklungsaufgabe von Kindern, die ausserhalb ihrer Kernfamilie aufwachsen, bewältigt. Sie haben das „In-Pflege-sein“ und den Pflegekind-Status angenommen und eine Balance zur „Normalität“ hergestellt (vgl. auch SODK/KOKES Empfehlungen, Ziff. 6.4.2, S. 29, 1. Absatz).

Im Rahmen der Aufsicht prüft die PHA das allgemeine Wohl der Pflegekinder und führt in diesem Zusammenhang auch informelle Gespräche mit den Minderjährigen. Das Thema „Pflegekind sein“ wird jedoch nicht explizit mit dem Pflegekind besprochen. Dennoch äussern sich die Minderjährigen in diesem Rahmen auch von sich aus zu diesem Thema. Mit dem Austritt aus der Familienpflege, generell aber mit der Volljährigkeit, endet der Auftrag der PHA und damit auch deren Aufsichtstätigkeit.

Eine Statistik zur Pflegekinderzufriedenheit existiert im Kanton Thurgau nicht.

Frage 5

Es besteht die Möglichkeit, eine Kinderschutzmassnahme in eine Erwachsenenschutzmassnahme zu überführen (vgl. Art. 389 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).

Daneben gibt es im Kanton Thurgau zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Perspektive Thurgau, Helpline Thurgau oder Tel. 147), die sich zwar nicht explizit an Careleaverinnen und Careleaver richten, jedoch allen jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen.

Die bevorstehende Volljährigkeit wird im Rahmen der Pflegekinderaufsicht mit den Pflegeeltern besprochen. Während dieser Übergangsphase findet häufig eine freiwillige Begleitung der bisherigen Pflegeeltern statt, da diese eine langjährige Beziehung zum

Pflegekind haben. Dabei wird auch auf Merkblätter oder das CareleaverInnen-Tool des Vereins PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Zürich, verwiesen.

Fragen 6 und 7

Die unter Frage 5 erwähnten allgemeinen Unterstützungsangebote umfassen auch Angebote für Personen in Krisensituationen.

Frage 8

Im Kanton Thurgau sind die Politischen Gemeinden für die sozialhilferechtliche Unterstützung zuständig. Die Wohnsitzgemeinde oder, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf, die Aufenthaltsgemeinde leistet die notwendige finanzielle Unterstützung in Form von Geld- und Sachleistungen oder durch eine vorgängige Kostengutsprache (§ 1, § 4, § 8 und § 24 des Sozialhilfegesetzes [SHG; RB 850.1] sowie § 3 und § 5 der Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]). Je nach Konstellation können zudem Stipendien oder Studiendarlehen in Anspruch genommen werden.

Frage 9

Gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) hat die Kindesschutzbehörde dafür zu sorgen, dass das Pflegekind eine Vertrauensperson zugewiesen erhält. Sofern eine Beistandschaft besteht, wird jedoch nicht zusätzlich eine Vertrauensperson bestimmt, es sei denn, das Kind wünscht dies.

Im Verfahren zur Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung fragt die PHA explizit nach dieser Vertrauensperson. Im Entscheid des DJS wird diese Person dann namentlich erwähnt oder es wird darauf hingewiesen, dass keine Vertrauensperson zugewiesen wurde. Im Sinne der Erläuterungen zur genannten PAVO-Bestimmung wird zumindest sichergestellt, dass das Pflegekind weiss, wie es seine Beistandsperson erreichen kann. Da es sich bei der Vertrauensperson um eine Ansprechperson für das Pflegekind handelt, wird sie bei Säuglingen noch nicht zugewiesen.

Über diese Vertrauensperson wurde in Fachkreisen schon viel diskutiert. Die unterschiedlichen, sich zum Teil auch widersprechenden Anforderungen an die Vertrauensperson führen dazu, dass sie äusserst selten gefunden und eingesetzt wird. Die PHA hat als Alternative ein „Netz der vertrauten Personen“ entwickelt und prüft dieses im Rahmen der Aufsicht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jedem Pflegekind in verschiedenen Themen- und Lebensbereichen Personen zur Verfügung stehen, an die es sich wenden kann. Sind keine solchen Personen vorhanden, würde die PHA dies an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) melden.

Frage 10

In Verfahren der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) partizipieren die Kinder regelmässig je nach Fallkonstellation in unterschiedlichen Formen. Bei freiwilligen

Unterbringungen von Minderjährigen in Pflegefamilien oder Heimen wird die Partizipation zudem im Rahmen der Aufsichtsbesuche durch die PHA überprüft und sichergestellt. In der Heimpflege ist die Partizipation Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

Frage 11

Die Aufklärung über die Rechte erfolgt im Rahmen des Verfahrens der KESB. Ferner werden die Pflegeeltern im Verlaufe des von der PHA angebotenen Grundkurses für Pflegefamilien über ihre und über die Rechte und Pflichten der Pflegekinder informiert.

Frage 12

Auf die Pflegeplatzbewilligung hat die Finanzierungssituation keinen Einfluss. Die KESB kann genauso wenig Einfluss nehmen, was mitunter schwierig ist. Insofern würde eine einheitliche kantonale Regelung begrüsst werden.

Bei unklarer Finanzierungszuständigkeit hat im Kanton Thurgau die Aufenthaltsgemeinde die notwendige Unterstützung zu erteilen, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht (§ 4 Abs. 1 SHG). Ausserdem gibt es bei innerkantonalen Streitigkeiten über die Zuständigkeit (sogenannte negative Kompetenzkonflikte) die Möglichkeit, nach § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) das DFS um Feststellung der zuständigen Gemeinde zu ersuchen. Auch kann das DFS gestützt auf § 11 VRG die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen anordnen, nötigenfalls auch superprovisorisch.

Bei interkantonalen Streitigkeiten gilt das Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1), das grundsätzlich die Zuständigkeit des Wohnkantons für die Unterstützung Bedürftiger statuiert (Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs.1 ZUG). Bei fehlendem Unterstützungswohnsitz liegt die Zuständigkeit beim Aufenthaltskanton (Art. 12 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 ZUG).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Sozialhilfebehörde an einen bundesrechtskonform gefällten Entscheid der zuständigen KESB gebunden (BGE 135 V 134; Urteil BGer 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018 E. 4.2). Sie kann gestützt auf kantonale Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern (BGE 143 V 451 E. 9.4). Bei einer gestützt auf Bundesrecht angeordneten KESB-Massnahme ist die Sozialhilfebehörde gehalten, diese rasch und ohne zeitraubendes Mahnungs- und Betreibungsverfahren durchzuführen und die vorläufige Übernahme der anfallenden Kosten sicherzustellen, insbesondere durch Erteilung einer Kostengutsprache. Eine Gefährdung funktionierender Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeiten sollte damit ausgeschlossen sein.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei interkantonalen Verhältnissen je nach Fallkonstellation die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 850.6) Anwendung finden.

Frage 13

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1) hält ausdrücklich fest, dass Unterstützungsbeiträge bis zum vollendeten 18. Altersjahr nicht rückerstattungspflichtig sind.

Zur Anwendbarkeit des ZUG im Bereich der Rückerstattung hielt das Verwaltungsgericht Folgendes fest: Für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen werde nicht auf das ZUG verwiesen. Hierfür bleibe ausschliesslich kantonales Recht – im Kanton Thurgau § 19 SHG – anwendbar (Art. 26 Abs. 1 ZUG). Das kantonale Recht weise in diesem Bereich keine Lücke auf, die eine analoge Anwendung des ZUG erfordere. Indem der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 2 SHG nur mit Bezug auf die Frage des Unterstützungswohnsitzes und der Zuständigkeit, nicht aber für die Frage der Rückerstattung, die in § 19 SHG geregelt sei, auf die Bestimmungen des ZUG verweise, sei von einem bewussten Entscheid des Gesetzgebers auszugehen, die Rückerstattung ausschliesslich im kantonalen Recht zu regeln und die Rückerstattung damit auch nicht von Änderungen des Bundesrechts abhängig zu machen. Eine Änderung des kantonalen Rechts bleibe damit dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten. Für richterliche Lückenfüllung bestehe kein Raum. Gemäss der im Kanton Thurgau geltenden Regelung zählten damit auch die den minderjährigen Kindern zuzuordnenden Sozialhilfeleistungen zur rückerstattungspflichtigen Nettoschuld einer von der öffentlichen Fürsorge unterstützten, volljährigen Person (TVR 2021 Nr. 25 E. 3.4.3). In interkantonalen Konstellationen sei eine Rückerstattung für vor dem 18. Altersjahr bezogene Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber